

Lesefassung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (BGS-EWS) vom 11.10.2007 in der Fassung vom 10.10.2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 7, 7b, 12, 14, 21a Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In- Kraft- Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In- Kraft- Treten dieser Satzung.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

Kategorien	erster Grenzwert		zweiter Grenzwert	
	Durchschnittliche Grundstücksfläche	festgesetzter Grenzwert	durchschnittliche Grundstücksfläche	festzusetzender Grenzwert
Grundstücke, die vorwiegend mit Bauerngehöften bebaut sind	2.158 m ²	2.805 m ²	2.158 m ²	2.805 m ²
vorwiegend mit Wohnblocks oder mit Hochhäusern bebaute Grundstücke	4.433 m ²	5.763 m ²	4.433 m ²	5.763 m ²
vorwiegend mit sonstigen Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke	847 m ²	1.101 m ²	708 m ²	920 m ²
Grundstücke die vorwiegend mit einem einzelnen, freistehenden Ein- oder Zweifamilienhaus mit bis zu 3 Etagen bebaut sind	977 m ²	1.271 m ²	977 m ²	1.271 m ²
alle sonstigen, vorwiegend mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaute Grundstücke	723 m ²	940 m ²	723 m ²	940 m ²
vorwiegend mit Garagen für PKW bebaute Grundstücke	1.422 m ²	1.848 m ²	1.070 m ²	1.391 m ²
vorwiegend mit Bürogebäuden bebaute Grundstücke	2.139 m ²	2.781 m ²	1.694 m ²	2.202 m ²
vorwiegend mit Handwerksbetrieben bebaute Grundstücke	2.681 m ²	3.485 m ²	1.643 m ²	2.136 m ²
vorwiegend mit Schulen bebaute Grundstücke	8.036 m ²	10.447 m ²	8.943 m ²	11.626 m ²
vorwiegend mit Industrieanlagen bebaute Grundstücke	4.624 m ²	6.011 m ²	5.702 m ²	7.412 m ²
alle sonstigen nicht vorwiegend wohnlich genutzte Grundstücke	2.660 m ²	3.458 m ²	2.283 m ²	2.968 m ²

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Im Sinne der vorstehenden Tabelle ist ein Wohnblock als Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten zu verstehen, das nach seiner äußeren Erscheinung typischerweise Teil einer Serie gleichförmiger Gebäude ist (z. B. Blocks in Plattenbauweise). Demgegenüber ist unter

einem Mehrfamilienhaus ein Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten zu verstehen, das nach seiner äußeren Erscheinung eher individuell geplant ist (z. B. Gründerzeitstadthaus).

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Stadt Weida, Gemeinden Crimla, Saara, Schwaara: 30 m

Gemeinden Hartmannsdorf, Hohenölsen, Schömberg,
Brahmenau, Reichstädt, Kauern, Heuckewalde: 35 m

Gemeinde Kraftsdorf: 40 m

Stadt Gera, Gemeinden Harth-Pöllnitz, Hundhaupten: 45 m

Städte Bad Köstritz, Ronneburg,
Berga-Wünschendorf (Ortsteil Wünschendorf),
Gemeinden Caaschwitz, Teichwitz,
Bethenhausen, Pölzig, Paitzdorf: 50 m

Gemeinden Großenstein, Linda, Rückersdorf: 60 m

Gemeinden Korbußen, Seelingstädt: 70 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Stadt Weida, Gemeinden Crimla, Saara, Schwaara: 30 m

Gemeinden Hartmannsdorf, Hohenölsen, Schömberg,
Brahmenau, Reichstädt, Kauern, Heuckewalde: 35 m

Gemeinde Kraftsdorf: 40 m

Stadt Gera, Gemeinden Harth-Pöllnitz, Hundhaupten: 45 m

Städte Bad Köstritz, Ronneburg,
Berga-Wünschendorf (Ortsteil Wünschendorf),
Gemeinden Caaschwitz, Teichwitz, Bethenhausen,
Pölzig, Paitzdorf: 50 m

Gemeinden Großenstein, Linda, Rückersdorf: 60 m

Gemeinden Korbußen, Seelingstädt: 70 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

In den nicht aufgeführten Kommunen bilden Klarstellungssatzungen die Grundlage zur Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches. Werden in den o . g. Kommunen vor Eintritt des Beitragstatbestandes Klarstellungssatzungen in Kraft gesetzt, so sind diese maßgebend.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.
Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3)a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO -) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Baubauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zu Grunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.
- c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Tabelle 1 (Anlage 1) die Bestandteil der Satzung ist. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend. Die Berechnung der tatsächlichen Geschossfläche erfolgt analog Abs. 5.
- d) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan nur Friedhöfe, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden, gestattet gilt 0,2 als Geschossflächenzahl. Das Gleiche gilt für Grundstücke die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante herausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 1,90 m haben.

§ 6 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einen Vollanschluss (Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser)
 - aa) pro m² Grundstücksfläche 0,53 Euro
 - ab) pro m² Geschossfläche 2,58 Euro
- b) Für die Abstufung auf Grund eines Teilanschlusses (nur Schmutzwasser) wird ein pauschaler Abschlag von 10 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.
- c) Für die Abstufung auf Grund eines Teilanschlusses (nur Regenwasser) wird ein pauschaler Abschlag von 50 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.
- d) Für die Abstufung auf Grund, dass nur vorgeklärtes Abwasser aber auch Regenwasser eingeleitet werden darf, wird ein pauschaler Abschlag von 15 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.
- e) Für die Abstufung auf Grund, dass nur vorgeklärtes Abwasser aber kein Regenwasser eingeleitet werden darf, wird ein pauschaler Abschlag von 25 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.
- f) Für Grundstücke die ausschließlich die Fäkalschlammmentsorgung in Anspruch nehmen bzw. nehmen können (Direkteinleiter und abflusslose Abwassergruben) wird ein pauschaler Abschlag von 75 % auf den Gesamtbeitrag errechnet.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Stundung

- (1) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die

darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

- (2) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (4) Beiträge für die Abwasserentsorgungseinrichtung, die bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes (ThürKAG vom 18.08.2009, GVBl. Nr. 11/2009) bereits entstanden sind, werden in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde; bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes, spätestens zwölf Monate nach Antragsstellung.

§ 9

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von angeschlossenen Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren bzw. von nicht angeschlossenen, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.
- (2) Mit Benutzern der öffentlichen Entwässerungseinrichtung die für ein Grundstück im Sinne des § 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal mehr als 30.000 Kubikmeter pro Jahr Abwasser einleiten, können Verträge über die Zahlung kostendeckender Entgelte gemäß § 2 Abs. 6 ThürKAG abgeschlossen werden, sofern eine Mehrbelastung anderer Abwassereinleiter ausgeschlossen ist.

§ 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei angeschlossenen Grundstücken im Mischsystem nach dem Nenndurchfluss des Mischwasseranschlusskanals und im Trennsystem nach dem Nenndurchfluss des Schmutzwasseranschlusskanals berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Mischwasser- bzw. Schmutzwasseranschlusskanäle, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss für jeden einzelnen Anschlusskanal berechnet. Bei Anschlusskanälen, die von mehreren Grundstücken genutzt werden (gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlagen), wird die Grundgebühr für alle angeschlossenen Grundstücke nur einmal erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Entsorgung des Schmutzwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) nach Nenndurchfluss des Anschlusskanals

Nennweite		Nenndurchfluss		
bis	DN 150	bis	12,1 l/s	96,00 Euro/Jahr
bis	DN 200	bis	25,9 l/s	205,44 Euro/Jahr
bis	DN 250	bis	46,9 l/s	372,48 Euro/Jahr
bis	DN 300	bis	76,0 l/s	602,88 Euro/Jahr
bis	DN 400	bis	162,4 l/s	1.288,32 Euro/Jahr
bis	DN 500	bis	292,4 l/s	2.320,32 Euro/Jahr
bis	DN 600	bis	472,5 l/s	3.748,80 Euro/Jahr
bis	DN 700	bis	708,0 l/s	5.616,96 Euro/Jahr
bis	DN 800	bis	1.006,0 l/s	7.981,44 Euro/Jahr
bis	DN 900	bis	1.370,0 l/s	10.869,12 Euro/Jahr.

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Grundstücken, bei denen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird (Teileinleiter) nach Nenndurchfluss des Anschlusskanals

Nennweite		Nenndurchfluss		
bis	DN 150	bis	12,1 l/s	55,20 Euro/Jahr
bis	DN 200	bis	25,9 l/s	118,08 Euro/Jahr

bis	DN 250	bis	46,9 l/s	214,20 Euro/Jahr
bis	DN 300	bis	76,0 l/s	346,68 Euro/Jahr
bis	DN 400	bis	162,4 l/s	740,76 Euro/Jahr
bis	DN 500	bis	292,4 l/s	1.334,16 Euro/Jahr
bis	DN 600	bis	472,5 l/s	2.155,56 Euro/Jahr
bis	DN 700	bis	708,0 l/s	3.229,80 Euro/Jahr
bis	DN 800	bis	1.006,0 l/s	4.589,28 Euro/Jahr
bis	DN 900	bis	1.370,0 l/s	6.249,72 Euro/Jahr.

§ 12 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt

2,30 Euro/m³ Abwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Die aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Nach Aufforderung durch den Zweckverband ist der Wasserzählerstand durch den Grundstückseigentümer innerhalb von drei Wochen an den Zweckverband zu melden. Der Zeitpunkt der Mengenerfassung durch Ablesung kann bis zu 30 Tage vom jeweiligen Beginn und Ende des Abrechnungszeitraumes abweichen. Die Wassermenge kann vom Zweckverband geschätzt werden, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. die auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenschuldner vorzunehmende Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung gemäß Nr. 3 offensichtlich unzutreffend ist oder
5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei Wohngrundstücken ohne vorhandene Messeinrichtung an der Eigengewinnungsanlage werden als Schmutzwassermenge pauschal 29 m³ / Jahr und Einwohner als Ausgangswert angesetzt. Bei nicht wohnlich genutzten Grundstücken ohne vorhandene Messeinrichtung an der Eigengewinnungsanlage wird die Schmutzwassermenge unter Berücksichtigung der Umstände geschätzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Es steht dem Zweckverband frei, den Nachweis eines höheren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, die durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde bestätigt sein muss.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so beträgt die Einleitungsgebühr

0,73 Euro/m³ Abwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Bei Grundstücken, für die vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage zur Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach den anerkannten Regeln (DIN 4261 Teil II) verlangt und betrieben wird (Teileinleiter), beträgt die Einleitungsgebühr

0,55 Euro/m³ Abwasser.

§ 13

Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten und an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossenen Grundstücksflächen wird eine Niederschlagswassereinleitungsgebühr erhoben. Die Niederschlagswassereinleitungsgebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten und an die Abwasseranlage leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden angeschlossenen Grundstücksfläche. Die Niederschlagswassereinleitungsgebühr beträgt

0,96 Euro/m² Gebührenbemessungsfläche und Jahr.

- (2) Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in das öffentliche Entwässerungsnetz gelangen kann. Grundstücksflächen gelten auch

dann als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser direkt oder indirekt über Grundstücke dritter in die zentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. abfließt. Bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur zum Teil einsickern kann. Die Gebührenbemessungsfläche errechnet sich aus Multiplikation der tatsächlich bebauten und/oder befestigten angeschlossenen Einzelflächen eines Grundstückes mit dem Versiegelungsfaktor nach Absatz 3.

(3) Der Versiegelungsfaktor beträgt für

Versiegelungstyp A: Dachflächen	1,0
- alle Dachflächen mit Eindeckungen jeglicher Art (ohne Gründächer)	
Versiegelungstyp B: vollständig versiegelte Flächen	1,0
- wasserundurchlässige Oberflächenbefestigung ohne Fugen	
- Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau	
Versiegelungstyp C: (teil)durchlässige Flächen	0,7
- Pflaster und Platten sowie sonstige Befestigungen mit wasserdurchlässigen Fugen (Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster) und	
Versiegelungstyp D: gering befestigte Flächen	0,3
- Gründächer, bepflanzte Kiesdächer	
- wasserdurchlässige Befestigungen (Porenpflaster/Rasengittersteine)	
- wassergebundene Flächen (Kies, Splitt, Schlacke, Schotter).	

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Versiegelungsfaktor multipliziert. Die Nachweispflicht für die Wasserdurchlässigkeit bzw. Rückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Versiegelungstypen C und D obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Sind auf einem Grundstück andere Arten von bebauten und/oder befestigten angeschlossenen Flächen vorhanden, ist die Fläche dem Versiegelungstyp zuzuordnen, welcher mit der Art der Fläche in Abhängigkeit ihrer Abflusswirksamkeit vergleichbar ist.

(4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch Vorhaltung und Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung (Zisternen) vermindert werden, wenn durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitmenge verringert wird. Bei der Anrechnung von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung finden nur solche Anlagen Berücksichtigung, die ganzjährig frost- und lichtsicher betrieben werden und nicht ortsveränderbar sind. Für die Berücksichtigung eines Flächenabzugs zur Niederschlagswassergebühr muss das Fassungsvermögen der baulichen Anlage mindestens 3 m³ betragen. Je vollem Kubikmeter Rückhaltevolumen wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche um 17 m² vermindert.

- (5) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert oder das Grundstück erstmalig bebaut, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht nur für an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksflächen.

§ 13a

Ermittlung der Grundstücksdaten für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen zum Zweck der Berechnung der Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben. Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung des Verbandsgebietes und anschließender Digitalisierung der Luftbildaufnahmen mit einer Auflösung von 10 cm x 10 cm pro Pixel ergänzt werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Der Zweckverband wird bei der Erstellung und Benutzung der digitalisierten Luftbildaufnahmen die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes beachten. Die Auskunftspflicht der Gebühren- und Abgabepflichtigen bezieht sich auf die Größe, die Versiegelungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten).
- (2) Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine bzw. unvollständige Angaben erfolgen, legt der Zweckverband die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr auf Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest.
- (3) Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse ist den Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten des Grundstückes nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

§ 14

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge der Fäkalschlämme berechnet, welche aus Grundstückskläranlagen abtransportiert werden. Gleiches gilt für die Abwässer aus abflusslosen Abwassergruben. Die Menge der Fäkalschlämme bzw. der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage beträgt
- 50,62 Euro/m³ Fäkalschlamm.
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung von Abwasser aus einer abflusslosen Abwassergrube beträgt

82,90 Euro/m³ Abwasser.

§ 15 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 16 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit der Gebührenschildner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist oder das Eigentum am Grundstück gemäß § 928 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Verzicht aufgegeben wurde, so ist derjenige Gebührenschildner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild der Nutzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Nutzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils der Nutzung anteilig Gebührenschildner.

§ 17 Abrechnung, Fälligkeit bis 31.12.2024

- (1) Bis zum 31.12.2024 entstehende Einleitungs- und Grundgebühren werden jährlich und die Beseitigungsgebühr nach Abfuhr abgerechnet, wobei Erhebungszeitraum das Abrechnungsjahr ist. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers oder Schätzungen des Wasserverbrauchs.
- (2) Einleitungs-, Grund- und Beseitigungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 17a
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung ab 01.01.2025

- (1) Ab dem 01.01.2025 entstehende Einleitungs- und Grundgebühren werden jährlich und die Beseitigungsgebühr nach Abfuhr abgerechnet, wobei Erhebungszeitraum das Kalenderjahr ist.
- (2) Entstehende Einleitungs-, Grund- und Beseitigungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ab dem 01.01.2025 werden auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr Vorauszahlungen erhoben, die auf Grundlage der ermittelten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnungen errechnet und in 10 gleiche auf volle Euro gerundete Monatsbeträge aufgeteilt werden. Die Vorauszahlungen sind von März bis Dezember des laufenden Jahres jeweils zum 15. des Monats fällig. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder ist die Abrechnung nur für einen Teil des Vorjahres erfolgt, setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Jahresgesamtgebühr fest.

§ 18
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Mitgliedsgemeinde.

§ 19
In-Kraft-Treten

Anlage 1

Nutzungsgebiet	Zahl der zulässigen Voll-geschosse	Geschossflächenzahl
1. Kleinsiedlungsgebiet	bei 1 bei 2	0,2 0,3
2. Reine Wohngebiete allgem. Wohngebiete Mischgebiete und Ferienhausgebiet	bei 1 bei 2 bei 3 bei 4 bei 5 bei 6 und mehr	0,3 0,4 0,6 0,8 1,0 1,2

3. Dorfgebiet	bei 1 bei 2 bei 3 bei 4 bei 5 und mehr	0,2 0,3 0,5 0,7 0,9
4. Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	bei 1 bei 2 bei 3 bei 4 und 5 bei 6 und mehr	0,5 1,0 1,5 2,0 2,4
5. Wochenendhaus	bei 1 und 2	0,2